Entwicklungen im Gesellschafts- und im Wertpapierrecht / Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Prof. Dr. jur. Hans-Ueli Vogt (Zürich) und lic. jur. Jöri Mattli (Zürich/Davos)

Am 1. Januar 2008 sind das neue GmbH-Recht, das neue Revisionsrecht sowie (aufgrund der sogenannten «kleinen Aktienrechtsrevision») verschiedene punktuelle Änderungen im Aktienrecht in Kraft getreten, zudem auch die totalrevidierte Handelsregisterverordnung. Sodann sind auf den 1. Juli bzw. 1. Dezember 2007 die börsenrechtlichen Offenlegungspflichten verschärft worden. Und mit dem im Dezember 2007 vorgelegten Entwurf für eine «grosse Aktienrechtsrevision» hat der Bundesrat den nächsten Schritt im nächsten grossen gesellschaftsrechtlichen Reformprojekt getan.

In der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung steht das Aktienrecht im Vordergrund, wobei die meisten Urteile zur Verantwortlichkeit der Organe ergehen. Die Literatur hat sich besonders intensiv mit dem neuen Revisionsrecht befasst.

Rechtsetzung

A. «Kleine Aktienrechtsrevision»

Von den verschiedenen Neuerungen aufgrund der «kleinen Aktienrechtsrevision» seien die folgenden hervorgehoben:

- Einpersonen-AG: Neu braucht es zur Gründung einer AG nicht mehr zwingend drei Personen, sondern es genügt (von Anfang an) eine einzige natürliche oder juristische Person. (Die gleiche Regel gilt auch für die GmbH.)
- Aktionärseigenschaft von Verwaltungsratsmitgliedern: Verwal-

tungsratsmitglieder müssen nicht mehr zwingend Aktionäre sein. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht Aktionär ist, hat grundsätzlich auch keine Aktionärsrechte; das Gesetz räumt ihm aber immerhin das Recht ein, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernis: Der Verwaltungsrat einer AG kann sich neu ausschliesslich aus Personen zusammensetzen, die weder Schweizer sind noch in der Schweiz Wohnsitz haben. Zwar verlangt Art. 718 Abs. 4 OR. dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden kann, die Wohnsitz in der Schweiz hat; das kann aber auch ein Geschäftsleitungsmitglied sein.
- Schriftlichkeit von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter: Verträge zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Vertreter müssen neu schriftlich abgefasst werden. Das Schriftlichkeitserfordernis entfällt immerhin dann, wenn es um Verträge des laufenden Geschäfts geht, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.
- Rechtsformangabe in der Firma: Auch die Firma einer AG und einer Genossenschaft muss fortan die Rechtsform der Gesellschaft angeben. (Für die GmbH galt das bereits früher.) Die Anpassung (die einen statutenändernden Beschluss erfordert) muss innerhalb von zwei Jah-

ren seit Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgen.

B. GmbH-Recht

Das neue GmbH-Recht ist ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Es bringt in zahlreichen Punkten Neues; hier eine Auswahl1:

- Stammkapital: Die frühere Obergrenze des Stammkapitals von 2 Millionen Franken wurde ersatzlos gestrichen. Unverändert ist mit 20000 Franken hingegen die Untergrenze. Im Unterschied zu früher muss das Stammkapital zwingend voll einbezahlt werden.
- Haftung der Gesellschafter: Im Fall einer blossen Teilliberierung des Stammkapitals hafteten früher alle Gesellschafter persönlich und solidarisch bis zur Höhe des nicht einbezahlten Stammkapitals, mochte auch der Einzelne seinen Anteil voll einbezahlt haben. Mit der neu eingeführten Pflicht zur Vollliberierung konnte diese sonderbare Haftung aufgehoben werden. Die Haftungsordnung in der GmbH ist nun die gleiche wie im Aktienrecht.
- Nachschusspflicht: Immerhin besteht nach wie vor die Möglichkeit, auf statutarischer Basis eine Nach-

Viele praktisch nützliche Informationen zum (neuen) GmbH-Recht finden sich unter <www.gruenden.ch> sowie auf der Homepage des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich (<www.hra.zh.ch>) (dort auch Musterstatuten).

schusspflicht einzuführen, wobei ihr Betrag festgelegt werden muss und das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils nicht übersteigen darf.

- Abtretung der Stammanteile: Die Abtretung eines Stammanteils ist gegenüber dem früheren Recht vereinfacht: Schriftform genügt (keine öffentliche Beurkundung mehr), erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen und der absoluten Mehrheit des Stammkapitals (wobei dieses Erfordernis nach verschiedenen Richtungen hin durch die Statuten gelockert - bis hin zum völligen Verzicht - oder verschärft werden kann).
- Revision: Eine Kontroll- bzw. Revisionsstelle ist im Prinzip nicht mehr nur fakultativ. Die GmbH muss neu nach Massgabe des Revisionsrechts eine Revisionsstelle einsetzen. Immerhin lässt das Revisionsrecht bei Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt - was auf viele GmbH zutreffen wird - einen Verzicht auf die Revision zu.

C. Revisionsrecht

Auf den 1. Januar 2008 sind die neuen Vorschriften des OR über die Revisionsstelle in Kraft gesetzt worden. Bereits am 1. September 2007 ist das Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft getreten und hat die neu geschaffene Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)² ihren Betrieb aufgenommen.

Das Revisionsrecht orientiert sich grundsätzlich nicht mehr an der Rechtsform einer Gesellschaft, sondern an der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens. In dieser

Hinsicht wird zwischen einer ordentlichen und einer eingeschränkten Revision unterschieden, wobei zu einer ordentlichen Revision nebst den Publikumsgesellschaften diejenigen Unternehmen verpflichtet sind, die bestimmte Schwellenwerte bei einzelnen Unternehmenskennzahlen (Bilanzsumme, Umsatz, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) überschreiten («wirtschaftlich bedeutende Unternehmen»); zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet sind im Prinzip alle andern (mit dem vorn angesprochenen Vorbehalt eines gänzlichen Verzichts auf eine Revisionsstelle bei Kleinstunternehmen). Der Unterschied zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision zeigt sich vor allem bei der Tiefe, mit der die Revisionsstelle prüft. Zudem bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Revisionsstelle bzw. die Revisoren: Während die ordentliche Revision bei Publikumsgesellschaften durch ein von der Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und bei wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen von einem Revisionsexperten durchgeführt werden muss, genügt für eine eingeschränkte Revision ein zugelassener Revisor.

Gesetzestechnisch hat der Gesetzgeber die weitgehend rechtsformunabhängige Regelung der Revision dadurch bewerkstelligt, dass er sie im Aktienrecht regelt und bei den anderen Körperschaften des OR sowie beim Verein und bei der Stiftung auf die Regelung verweist.

D. Handelsregisterrecht

Die verschiedenen Ausführungsbestimmungen, die das neue GmbH-Recht und das neue Revisionsrecht erforderten, waren Anlass, die Handelsregisterverordnung umfassend zu

revidieren. Die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretene totalrevidierte Handelsregisterverordnung brachte vorwiegend Änderungen formeller Na-

Daneben kam es auch im Zuge der «kleinen Aktienrechtsrevision» zu einigen Änderungen des Handelsregisterrechts. So kann neu eine im Handelsregister als Organ einer Gesellschaft eingetragene Person ihre Löschung umgehend nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft selber veranlassen und nicht mehr erst dann, wenn die Gesellschaft innert 30 Tagen die Löschung nicht selber beantragt hat. Primär obliegt die Löschung jedoch nach wie vor der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister gilt für den Verein sodann neu, dass er sich nicht nur dann eintragen lassen muss, wenn er ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, sondern auch, wenn er revisionspflichtig ist, er also die Schwellenwerte, an die die ordentliche Revision anknüpft, überschreitet.

E. Börsengesellschaftsrecht

Im Verlauf der letzten eineinhalb Jahre sahen sich einige grosse Schweizer Unternehmen unvermittelt mit oft ausländischen - Investoren konfrontiert, die nach und nach und ohne dies offenzulegen bedeutende Beteiligungen an den betreffenden Unternehmen erworben hatten. Verschiedene Änderungen des Börsengesetzes und der Börsenverordnung der EBK. die per 1. Juli bzw. 1. Dezember 2007 in Kraft getreten sind, sind als Reaktion auf diese Vorkommnisse zu verstehen. Sie sollen es einem Investor verunmöglichen, heimlich - und darum meist zu einem günstigeren Preis eine grössere Beteiligung an einem Unternehmen aufzubauen, um dann

² Siehe <www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch>.

unvermittelt als Grossaktionär gegenüber der Gesellschaft und den andern Aktionären auftreten zu können.

F. Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts («grosse Aktienrechtsrevision»); Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat einen Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unterbreitet und eine Vernehmlassung eröffnet. Am 21. Dezember 2007 hat er dann einen Gesetzesentwurf zusammen mit einer Botschaft verabschiedet³. Die Schwerpunkte des Reformprojekts sind: eine Verbesserung der Corporate Governance (vor allem dadurch, dass die Position der Aktionäre gestärkt wird), mehr Flexibilität bezüglich Festlegung und Veränderungen des Aktienkapitals, eine moderne Ordnung der Generalversammlung (indem der Einsatz elektronischer Hilfsmittel geregelt wird) sowie ein den internationalen Entwicklungen angepasstes, rechtsformneutrales Rechnungslegungsrecht. Im Herbst 2008 hat die Rechtskommission des Ständerates das Geschäft in Angriff genommen.

Die (gültig zustande gekommene) Eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei»⁴ betrifft verschiedene Fragen, um die es auch bei der Revision des Aktienrechts geht. Es wird darum erwogen, die Aktienrechtsvorlage als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative einzusetzen. Die Beratung der beiden Vorlagen im Parlament ist allerdings (noch) nicht koordiniert.

G. Bucheffektengesetz

Der Bundesrat hat am 15. November 2006 einen Entwurf mit Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Bucheffekten verabschiedet⁵. Das Gesetz soll die Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen sowie die Übertragung der Wertpapiere und Wertrechte regeln und so einen rechtlichen Rahmen schaffen, der der Immobilisierung der Wertpapiere bei den Verwahrungsstellen bzw. der Entmaterialisierung der Wertpapiere Rechnung trägt. Die Beratung der Gesetzesvorlage im Parlament ist im Herbst 2008 abgeschlossen worden.

II. Rechtsprechung

Nachfolgend werden einige wenige ausgewählte Entscheidungen des Bundesgerichts zum Gesellschaftsrecht kurz vorgestellt.

A. Aktienrecht⁶

1. Kapitalerhöhung, Verwendung des Bilanzgewinns

Die Generalversammlung hatte beschlossen, das Aktienkapital von 3,5 auf 8,5 Millionen Franken zu erhöhen. Das Bezugsrecht wurde gewährt, die Minderheitsaktionärin war aber finanziell nicht in der Lage, es auszuüben, und wehrte sich darum gegen die Kapitalerhöhung. Da diese einzig zum Ziel habe, ihr Stimmrecht zu verwässern und so ihren Widerstand gegen ein bestimmtes Projekt zu brechen, verstosse der Beschluss gegen das Prinzip der schonenden Rechtsausübung und das Rechtsmissbrauchsverbot. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, die Aktionäre könnten die Verwässerung durch Ausübung des Bezugsrechts ausgleichen; wenn ein Aktionär dieses Recht nicht ausüben könne oder wolle, sei die Kapitalerhöhung deswegen nicht anfechtbar.

Die Minderheitsaktionärin focht überdies den Beschluss der Generalversammlung an, wonach auf die Ausschüttung einer Dividende verzichtet wird; sie erblickte darin einen Verstoss gegen den in Art. 660 Abs. 1 OR verankerten Anspruch jedes Aktionärs auf einen Anteil am Bilanzgewinn. Das Bundesgericht wies demgegenüber auf die Kompetenz der Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und auf das ihr dabei zustehende grosse Ermessen hin. Der Anspruch des Aktionärs wäre nur im Fall einer geradezu willkürlichen Entscheidung verletzt.

(Urteil 4A_43/2007)

2. Vertretung

Die X GmbH und die A AG schlossen einen Vertrag betreffend die Übernahme der Geschäftsführung der A AG durch die X GmbH ab, wobei auf Seiten der A AG zwei kollektivzeichnungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder auftraten. An der einige

- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBI 2008 1589 ff. bzw. 1751 ff. (Entwurf).
- Siehe zu ihr BBI 2008 2577 f. sowie den Initiativtext, verfügbar unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis348.html (zuletzt besucht am 21. August 2008).
- Botschaft und Entwurf zum Bucheffektengesetz sowie zum Haager Wertpapierübereinkommen vom 15. November 2006, BBI 2006 9315 ff. bzw. 9421 ff.
- ⁶ Eine umfassende Berichterstattung über die aktienrechtliche Rechtsprechung im Jahr 2007 und in der ersten Hälfte des Jahres 2008 bieten: Vogt Hans-Ueli / Bieri Adrian / Zuberbühler Ivo: Aktienrecht. Entwicklungen 2007/08, in: njus.ch (Bern 2008).

Zeit nach Vertragsschluss abgehaltenen Verwaltungsratssitzung der A AG wurde die vereinbarte Übernahme der Geschäftsführung jedoch abgelehnt. Dennoch war, wie das Bundesgericht entschied, die A AG aus dem Vertrag verpflichtet, die X GmbH für die mittlerweile bereits geleisteten Dienste zu entschädigen. Die Frage nämlich, ob die beiden Verwaltungsratsmitglieder mit der Zustimmung des Gesamtverwaltungsrates - die aufgrund von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR unabdingbar war - gehandelt hatten, ist eine Frage der Vertretungsbefugnis. Für das Verhältnis gegenüber Dritten ist demgegenüber die Vertretungsmacht entscheidend. Wer über sie verfügt, entscheidet sich aufgrund der Eintragung im Handelsregister. Die beiden kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder verfügten über Vertretungsmacht hinsichtlich des mit der X GmbH abgeschlossenen Vertrages. Dass sie im Innenverhältnis ihre Vertretungsbefugnis überschritten hatten, ändert im Aussenverhältnis nichts (nachdem auch nichts auf einen bösen Glauben der X GmbH hinwies); die Überschreitung begründet im Innenverhältnis aber unter Umständen eine Schadenersatzpflicht.

(Urteil 4A_357/2007)

- 3. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit
- a) Sorgfaltsbeweis bei delegierter Geschäftsführung

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft hatte faktisch bei einem Dritten, einem Geschäftsführer, gelegen, der jedoch nie formell mit der Geschäftsführung betraut worden war. Zu entscheiden war im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage von Gläubigern, welche Anforderungen an eine Delegation zu stellen sind, damit die Beschränkung der Haftung des Ver-

waltungsrates auf die drei curae eintritt. Erforderlich hierfür ist - nebst einer statutarischen Grundlage - ein Delegationsentscheid des Verwaltungsrates sowie ein Organisationsreglement, das die in Art. 716b Abs. 2 OR genannten Punkte der Geschäftsführung ordnet. Ein förmliches Organisationsreglement ist allerdings nicht erforderlich; ein schriftlicher Verwaltungsratsbeschluss hätte, wie das Bundesgericht durchblicken lässt, genügt. Weil diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren, stand den beklagten Verwaltungsratsmitgliedern der Sorgfaltsbeweis nicht offen.

(Urteile 4A_501/2007 und 4A_503/2007)

b) Haftung der Revisionsstelle wegen Unterlassung der Anzeige einer offensichtlichen Überschulduna

Die Revisionsstelle hatte sich allein auf der Basis von Erklärungen des Sekretärs des Verwaltungsrates damit einverstanden erklärt, dass der (vom unsicheren Verlauf eines Bauprojekts abhängende) Betrag einer Forderung gegenüber der Gesellschaft in deren Buchhaltung reduziert wird; ebenso war sie mit einem Verzicht auf eine Rückstellung im betreffenden Umfang einverstanden. Ohne diese Reduktion bzw. mit einer Rückstellung wäre die Gesellschaft (auch in ihren Büchern) überschuldet gewesen. Mit ihrem Vorgehen missachtete die Revisionsstelle das Vorsichtsprinzip und, als Folge dieses Verstosses, ihre Pflicht zur Benachrichtigung des Richters im Fall einer offensichtlichen Überschuldung. Damit wurde die Revisionsstelle für den Schaden haftbar, der dadurch entstanden war, dass der Konkurs erst rund vier Monate später eröffnet wurde.

(Urteil 4A_505/2007)

B. Umstrukturierungsrecht

Im Nachgang zu einer Fusion erhob ein Aktionär der übernehmenden Gesellschaft eine Ausgleichsklage nach Art. 105 FusG und verlangte eine angemessene Ausgleichszahlung, weil er das übernommene Unternehmen für überbewertet hielt. Zum Beweis seines Anspruchs benötigte er das von den Fusionsparteien zugrunde gelegte Bewertungsgutachten, welches im Besitz der Gesellschaft war. Das Bundesgericht bejahte den zwischen den Parteien umstrittenen Herausgabeanspruch des Klägers. Das Fusionsgesetz behandelt den Bewertungsbericht nicht generell als schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis. Bei der Ausgleichsklage trägt der Kläger die Beweislast; es muss ihm darum grundsätzlich möglich sein, den Beweis mit allen Beweismitteln - nötigenfalls auch mit dem Bewertungsbericht - zu führen. Dabei ist aber in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Eine solche setzt voraus, dass die potenziell herausgabepflichtige Partei hinreichend substanziiert, fern geheimzuhaltende Informationen vorliegen. Das war vorliegend nicht geschehen, weshalb die Gesellschaft den Bewertungsbericht herausgegeben musste.

(BGE 134 III 255 = Urteil 4A_440/2007)

C. Übriges Gesellschaftsrecht

1. Einfache Gesellschaft

Das Bundesgericht hatte mehrfach die Frage zu beantworten, ob ein Konkubinat – allgemein oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines bestimmten Geschäfts – als einfache Gesellschaft anzusehen sei. Dabei ist von der allgemeinen Definition der Gesellschaft – vertragsmässige Verbindung zur Erreichung eines gemein-

samen Zwecks - auszugehen, indessen in jedem einzelnen Fall näher zu prüfen, ob und inwieweit die konkreten Umstände die Anwendung der Regeln über die einfache Gesellschaft erlauben. Es seien Konkubinatsverhältnisse denkbar, in denen die Partner sich eine derart starke Selbständigkeit bewahren wollten, dass für die Annahme einer einfachen Gesellschaft kein Raum bleibe. Aufgrund dieser Überlegungen nahm das Bundesgericht im Urteil 4A_383/2007 eine einfache Gesellschaft im Hinblick auf den Erwerb eines Wohnhauses an, verneinte eine solche jedoch hinsichtlich des Konkubinats als solchem.

(Urteile 4C.195/2006, 4A_383/2007 und 4A_482/2007)

2. Umgekehrter Durchgriff

Im Zusammenhang mit einer gegen eine Stiftung und eine Genossenschaft erhobenen Widerspruchsklage hatte das Bundesgericht die Voraussetzungen eines umgekehrten Durchgriffs von einer natürlichen Person auf die juristische Person, hinter der die erstere steht, zu prüfen. Die Stiftung und die Genossenschaft wehrten sich gegen den Einbezug zweier Grundstücksparzellen, die ihr Eigentum waren, in eine Zwangsvollstreckung für Steuerforderungen gegen S., den früheren langjährigen Präsidenten des Stiftungsrates und Präsidenten des Genossenschaftsvorstandes. Ein umgekehrter Durchgriff setzt zweierlei voraus: Erstens muss zwischen der juristischen Person und der hinter ihr stehenden und sie beherrschenden Person wirtschaftliche Identität bestehen. Und zweitens muss die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person rechtsmissbräuchlich sein. Im vorliegenden Fall waren beide Voraussetzungen erfüllt. S. hatte - zumindest faktisch -

sowohl die Stiftung als auch die Genossenschaft alleine beherrscht. Auch war die Berufung auf die Selbständigkeit der juristischen Personen missbräuchlich, weil S. zu keinem Zeitpunkt einen Unterschied zwischen sich und den beiden juristischen Personen gemacht und ihr Vermögen als sein eigenes betrachtet hatte.

(Urteile 5A_498/2007 und 5A_587/2007)

III. Literatur

Nachfolgend werden einige ausgewählte Buchpublikationen aufgeführt, die im vergangenen Jahr erschienen sind; Vollständigkeit ist dabei nicht im Entferntesten angestrebt.

A. Allgemeine Literatur zum Gesellschaftsrecht

Gesamtüberblicke ähnlich dem vorliegenden, aber ausgedehnter, finden sich etwa in folgenden Werken: Baker & McKenzie (Hrsg.): Entwicklungen im schweizerischen Wirtschaftsrecht 2007/2008 (Zürich 2008); Kunz Peter V./Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.): Entwicklungen im Gesellschaftsrecht III (Bern 2008); Lengauer Daniel/Zwicker Stefan/Rezzonico Giordano (Hrsg.): Chancen und Risiken rechtlicher Neuerungen 2007/2008 (Zürich 2008).

Umfassend erläutert ist das Gesellschaftsrecht auch in folgenden neuen Kommentaren: Amstutz Marc et al. (Hrsg.): Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (Zürich 2007) (einschliesslich einer Kommentierung des Fusionsgesetzes); Tercier Pierre/Amstutz Marc (Hrsg.): Commentaire romand, Code des obligations II. Art. 530–1186 CO, Art. 22–33 LBVM, avec une introduction à la loi sur la fusion (Basel 2008).

B. Umstrukturierungsrecht

Ammann Matthias: Die Verletzung der Kontinuität der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte und deren Ausgleichung nach Art. 105 Fusionsgesetz (Diss. Basel, Norderstedt 2007); Bauer Olivier: Der Arbeitnehmerschutz im Fusionsgesetz (Diss. Basel 2007); Brunner-Dobler Sarah: Fusion und Umvon Genossenschaften (Diss. Zürich 2008 = SSHW 271); Dalla Torre Luca: Die Sanierungsfusion eine rechtliche und ökonomische Analyse (Diss. Bern 2007 = ASR 741); Glanzmann Lukas: Umstrukturierungen (2. A. Bern 2008); Hurni Christoph: Die Vermögensübertragung im Spannungsfeld zwischen Vermögensund Unternehmensrecht (Diss. Bern. Zürich 2008 = Publications de l'Institut Suisse de Droit Comparé 60); Tschäni Rudolf (Hrsg.): Mergers & Acquisitions X (Zürich 2008 = EIZ 86).

C. Aktienrecht

Blumer Maja: Bilanzkosmetik und Schadenersatz (Diss. Bern 2007 = Editions Weblaw VIII.3); Dubs Dieter: Das Traktandierungsbegehren im Aktienrecht (Zürich 2008); Iseli Thomas: Führungsorganisation im Aktien-, Banken- und Versicherungsrecht (Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2008 = Schweizer Schriften zum Finanzmarktrecht 87); Jagmetti Luca: Cash Pooling im Konzern (Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2007 = SSHW 267); Liebi Martin: Vorzugsaktien (Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2008 = SSHW 269); Marti Mario: Aktienemission im Internet (Diss. Bern 2008 = Editions Weblaw VIII.5); Müller Lukas: Sanierungsfusion und Rechnungslegung (Diss. St. Gallen, Zürich 2008); Müller Roland / Lipp Lorenz / Plüss Adrian: Der Verwaltungsrat. Ein Handbuch für die Praxis (3. A. Zürich 2007); Nikitine

Alexander: Die aktienrechtliche Organverantwortlichkeit nach Art. 754 Abs. 1 OR als Folge unternehmerischer Fehlentscheide (Diss. Zürich, Zürich/ St. Gallen 2007 = SSHW 266); Oulevey Xavier: L'institution de la décharge en droit de la société anonyme (Diss. Freiburg, Zürich 2008 = AISUF 268); Roth Pellanda Katja: Organisation des Verwaltungsrates (Diss. Zürich, Zürich/ St. Gallen 2007 = SSHW 268); Thaler Cédric: La notion d'organe au sens de l'art. 754 CO (Diss. Lausanne 2007 = Collection Quater 18); Weber Rolf H./ Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV (Zürich 2008 = EIZ 87); Wegmüller Michael: Die Ausgestaltung der Führungsund Aufsichtsaufgaben des schweizerischen Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland und England (Diss. Bern 2008 = ASR 746).

Zahlreiche Beiträge vor allem zum Aktienrecht finden sich in den folgenden beiden Festschriften: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.): Unternehmen – Transaktion – Recht, Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag (Zürich/St. Gallen 2008); Zindel Gaudenz G./Peyer Patrik R./Schott Bertrand (Hrsg.): Wirtschaftsrecht in Bewegung, Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser (Zürich 2008).

D. Rechnungslegung

Boemle Max/Lutz Ralf: Der Jahresabschluss (5. A. Zürich 2008); Meyer Conrad: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen (2. A. Zürich 2008); ders.: Konzernrechnung (Zürich 2007).

E. Übriges Gesellschaftsrecht

Cavegn Diego: Die Revision der Revision von Stiftungen und Vereinen

(Diss. Zürich 2008 = ZStP 207); Chappuis Fernand: Le nouveau droit de la Sàrl (Genf 2008); Gwelessiani Michael: Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung (Zürich 2008); Hauck Bernd: Mängel des Unternehmens beim Unternehmens- und Beteiligungskauf (Diss. Basel 2008 = BStR A 89); Hössli Bernhard: Die schweizerische juristische Person & Co. (Diss. St. Gallen, Bern 2008 = Schriftenreihe Finanzwissenschaft und Finanzrecht 106); Jakob Dominique: Verein - Stiftung - Trust. Entwicklungen 2007, in: njus.ch (Bern 2008); Knecht Max/Koch Jules: Handelsregisterliche Eintragungen. Ein Leitfaden zur AG, GmbH, Genossenschaft und Stiftung (2. A. Zürich 2008); Kunz Peter V.: Recht der KMU: Personengesellschafts- und GmbH-Recht. Entwicklungen 2007, in: njus.ch (Bern 2008); Madörin Bernhard: Revision und Revisionsaufsicht unter Einschluss der Änderungen der AG und GmbH (Bern 2008 = A PRIMA VISTA 1); Montavon Pascal: Droit Suisse de la SARL (Lausanne 2008); Pachmann Thilo: Sportverbände und Corporate Governance (Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2007); Perrin Jean-François/ Chappuis Christine: Droit de l'association (3. A. Zürich 2008); Petrin Martin/Siffert Rino/Fischer Marc Pascal: Stämpflis Handkommentar zum GmbH-Recht (Bern 2008); Rebsamen Karl: Die neue GmbH im Handelsregister. Ein Leitfaden für die Praxis (Zürich 2008); Scherrer Urs: Der Verein in der Praxis (Zürich 2007).

F. Börsengesellschaftsrecht

Epper Nina: Die freundliche öffentliche Übernahme (Diss. Bern 2008 = ASR 748); Glatthaar Matthias: Der Verwaltungsratsbericht bei öffentlichen Übernahmeangeboten (Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2007 = SGFM 2).

G. Kapitalmarktrecht

Bintz Annina: Die grenzüberschreitende Verwendung von Wertpapieren als Sicherheiten (Diss. Frankfurt a.M. u.a. 2007 = Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, 4641); Bohrer Andreas et al.: Finanzmarktrecht. Entwicklungen 2007, in: njus.ch (Bern 2008); Fleiner Suzanne: Asset-Backed Securitization (Diss. Zürich 2007); Schönholzer Thomas: Zentrale Gegenparteien im elektronischen Börsenhandel (Diss. Bern 2007); Stöckli Beat: Die Organisation von Banken aus privat-, aufsichts-, straf- und standesrechtlicher Perspektive (Diss. St. Gallen, Zürich 2007 = SSBR 86); Strebel-Aerni Brigitte (Hrsg.): Finanzmärkte. Effizienz und Sicherheit (Zürich 2007); Zulauf Urs/Wyss David/ Roth Daniel: Finanzmarktenforcement (Bern 2008).

H. Gesellschaftsrechtlich relevante Literatur aus anderen Rechtsgebieten

Fischer Daniel: Corporate Governance und der Sarbanes-Oxley Act aus strafrechtlicher Sicht (Diss. Freiburg, Bern 2008 = ASR 751); Reichmuth Marco: Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG (Diss. Freiburg, Zürich 2008 = AISUF 276); Kim Yookeun: Individuelle und kollektive Zurechnung. Schwierigkeiten mit der Bestrafung von Unternehmern und Unternehmen (Diss. Basel 2007 = BStR C 19).